

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 519/08 B

L 16 R 809/06 (Bayerisches LSG)
S 2 R 1308/04 (SG Landshut)

..... ,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 1. Oktober 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 1.10.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Rente seien letztmals im Juni 1996 erfüllt gewesen. Zu diesem Zeitpunkt habe der Kläger aber noch über ein vollschichtiges Leistungsvermögen verfügt und sei daher nicht erwerbsgemindert gewesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Kläger noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich. Damit war das LSG nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Eine Frage grundsätzlicher Bedeutung stellt sich schon deshalb nicht, weil es in dem um eine rentenberechtigende Erwerbsminderung geführten Rechtsstreit allein um die individuelle Leistungsfähigkeit des Klägers rückblickend für Juni 1996 geht. Auf die Frage, ob vorübergehende Leistungsstörungen, die Arbeitsunfähigkeit auslösen und für die (wenn auch nachträglich) Krankengeld gezahlt wird, rentenrechtlich unerheblich sind, kam es im Ergebnis nicht an, weil das LSG nicht entscheidend auf den Gesundheitszustand während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit (November 1992 bis Mai 1994) abgestellt hat, sondern auf den im Jahre 1996. Auch eine Divergenz (Abweichung) liegt nicht vor. Bei der Bewertung des dem Kläger verbliebenen Leistungsvermögens anhand der rentenrechtlichen Vorschriften ist das LSG ersichtlich nicht von hierzu ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen. Entsprechendes gilt hinsichtlich



der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 8 Sofern der Kläger sinngemäß rügt, dass (auch) das LSG seine gesundheitlichen Verhältnisse und sein körperliches Leistungsvermögen für den hier maßgeblichen Zeitraum (vor Juni 1996) fehlerhaft bewertet habe, ist dieser Vortrag von vornherein nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen. Denn auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 9 Soweit der Kläger die Vorgehensweise des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und der Beklagten bei den von ihnen veranlassten Begutachtungen beanstandet und die dortigen Schlussfolgerungen rügt, lässt sich daraus kein (fortwirkender) Verfahrensfehler ableiten, der dem LSG unterlaufen sein könnte. Vielmehr hat das Berufungsgericht im Rahmen der ihm nach § 103 SGG obliegenden Amtsermittlungspflicht zur Feststellung des Gesundheitszustands und Leistungsvermögens des Klägers vor Juni 1996 ergänzende Stellungnahmen der bereits erstinstanzlich nach persönlicher Begutachtung des Klägers gehörten Ärztin für Psychiatrie Frau Dr. K. vom 10.10.2007 und 6.3.2008 sowie ein Gutachten nach Aktenlage des Arztes für Psychiatrie und Neurologie Dr. G. vom 21.5.2008 eingeholt. Sollte der Kläger der Meinung sein, das LSG hätte noch weiter ermitteln müssen, setzt eine derartige Rüge voraus, dass sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen derartigen Beweisantrag hat der Kläger jedoch nicht gestellt. Dass der Kläger vom LSG darin gehindert worden ist, einen entsprechenden Beweisantrag zu stellen oder von sich aus weitere - in den Verwaltungs- und Gerichtsakten möglicherweise noch nicht enthaltene - ärztliche Befundberichte oder medizinische Gutachten vorzulegen, die verwertbare Rückschlüsse auf sein sozialmedizinisches Leistungsvermögen im ersten Halbjahr 1996 zuließen, ist nicht ersichtlich.
- 10 Sonstige Verfahrensfehler, die dem Berufungsgericht unterlaufen sein könnten, sind nach Durchsicht der Akten nicht erkennbar. Insbesondere war der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung am 1.10.2008 anwesend; mit ihm wurde das Sach- und Streitverhältnis erörtert.
- 11 Sofern der Kläger das Urteil für unrichtig hält und eine Überprüfung der Sachentscheidung als solche begehren sollte, kann dieses Begehren nicht zum Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



- 12 Da PKH nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 13 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Der unvertretene Kläger kann eine solche Prozesshandlung vor dem BSG rechtswirksam nicht vornehmen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein.
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)